

XXII. GP.-NR

1032 J

2003 -11- 05

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim und GenossInnen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend „Unschuldiger von Neo-Nazis verprügelt – Vorwurf der Kinderschändung“

Unter dem Titel „Kein Ende in der Affäre um den Kinderschänder von Saalfelden“ berichten die Salzburger Nachrichten über einen tätlichen Angriff gegenüber Florian Koblauer.

*„Ein im Sommer von der Exekutive tagelang unschuldig gejagter Oberösterreicher wurde in seiner Heimatgemeinde von Neo-Nazis verprügelt.
Mit dem Ausruf „das ist doch dieser Kinderschänder“ stürzten sich am 24.10.2003 gegen Mitternacht zehn offensichtlich aus der Neo-Naziszene stammende Jugendliche auf Florian Koblauer und seinen Freund. Koblauer erlitt eine Platzwunde am Kopf. Beide Augen sind stark geschwollen und blau. „Du verwaltigst niemand mehr“ haben die gerufen. Dann ist alles blitzschnell gegangen. Mein Freund und ich hatten keine Chance. Der Wahnsinn hört nicht mehr auf.“
Der junge Oberösterreicher hatte den Abend mit Freunden in einem Gasthaus verbracht. „Gegen Mitternacht haben sich mein Freund und ich auf den Heimweg gemacht. Die Gruppe ist zunächst an uns vorbeigegangen, hat dann kehrt gemacht und zu prügeln begonnen“, erzählte Florian Koblauer den Salzburger Nachrichten. Eine Streife des Postens Gaspoltshofen (Bezirk Grieskirchen) nahm ein Protokoll auf. Koblauer erstattete Anzeige. Eine Beamte des Gendarmeriepostens Gaspoltshofen: „Die Sache ist aktenkundig. Es dürfte sich um Neo-Nazis gehandelt haben. Die Ermittlungen laufen.“*

Hintergrund dieser Ereignisse waren die öffentliche Hetzjagd und Fahndung nach Florian Koblauer im Sommer dieses Jahres.

Florian Koblauer, zum Zeitpunkt der Tat Senner auf einer Hochalm, wurde in der Öffentlichkeit als Kinderschänder („Bestie von Saalfelden“) gebrandmarkt, verfolgt und dabei unerklärlicherweise auch als „Obdachloser“ bezeichnet. Defacto wurde er in den Medien als schuldig und überführt dargestellt. Die Unschuldsvermutung – die nach der österreichischen Rechtsordnung für jeden Verdächtigen gilt – würde bei dieser Berichterstattung nicht mehr berücksichtigt. Ohne DNS-Analyse durch die Gerichtsmedizin Salzburg hätte er seine Unschuld nur schwer beweisen können.

Drei Personen (Zeugen), denen nach der Tat ein Foto Koblauers gezeigt wurde, erkannten nach Presseberichten Koblauer. Laut Sicherheitsdirektion Salzburg gab es Hinweise, dass er sich zum Zeitpunkt der Tat in der Nähe des Hauses aufhielt, überdies stand er in Verdacht, Einbrüche in der Gegend begangen zu haben. Koblauer selbst war jedoch noch nie in Saalfelden (SN 06.09.2003). Ein Haftbefehl wegen dringenden Tatverdachts wurde durch die Exekutive beantragt und durch die StA erlassen.

Daraufhin wurde – ohne Vorliegen nur irgendeines Sachbeweises – aufgrund dieser drei Zeugenaussagen und anderer haltloser Verdächtigungen auf Wunsch der

Exekutive sein Foto und sein voller Name in Tageszeitungen sowie im Fernsehen veröffentlicht und nach ihm österreichweit gefahndet. Weiters stand er nach Ansicht der Exekutive in Verdacht zahlreiche Einbrüche u.a. im Tiroler Unterland begangen zu haben. Ein Phantombild, das nach Angaben des Opfers angefertigt wurde, wurde allerdings zu diesem Zeitpunkt von der Exekutive nicht veröffentlicht. Auch das Foto Koblbauers wurde dem Opfer durch die Exekutive nicht gezeigt. Das in den Medien veröffentlichte Foto von F. Koblbauer wurde dem Opfer allerdings von ihrem Vater gezeigt. Dieses erkannte Koblbauer nicht. Trotz Vorhalt gegenüber der Gendarmerie verblieben diese weiterhin beim dringenden Tatverdacht gegenüber Florian Koblbauer!

Die Fahndung nach Florian Koblbauer dann lief in ganz Österreich, er selbst hörte am 3. Juli auf der Alm im Radio, dass bundesweit nach ihm gefahndet wird. Für die Exekutive stand er in dringendem Tatverdacht ein Verbrechen begangen zu haben. Nicht jedoch für die Bauernfamilie für die er arbeitete, die zu ihm hielt und ihn versteckte.

Erst eine – allerdings durch die KA der Gendarmerie Salzburg zu spät in Auftrag gegebene - DNS-Analyse bei der Spermienreste mit DNS-Material von Verwandten Koblbauers abgeglichen wurden, erbrachten den absoluten Nachweis seiner Unschuld.

Aus Sicht der Fragesteller ist es daher unverständlich, wie bei diesem Verbrechen tatsächlich durch die Kriminalabteilung konkret ermittelt wurde, worauf sich letztendlich der dringende Tateverdacht gründete, sowie aufgrund welcher konkreten Beweis- und Ermittlungsergebnissen eine Foto- und Filmfahndung in den Medien veranlasst wurde. Ob die rechtlichen Voraussetzungen dafür nach dem SPG bzw. der StPO vorgelegen sind, ist mehr als fraglich.

Auch der Vater der vergewaltigten Volksschülerin kritisierte in den Medien die Ermittler:

„Während er in Tirol gesucht wurde, gelangte er unbehelligt in die Steiermark. Die Fahnder der Kriminalabteilung seien sich zu sicher gewesen, dass der erste Verdächtige der Täter sei. Sie hätten zu wenig. Sie hätten zu wenig mit dem örtlichen Gendarmerieposten kooperiert. Ein Phantombild, das die Kriminalabteilung nach Angaben des Opfers anfertigte, wurde erst veröffentlicht, nachdem der erste Verdächtige als unschuldig ausgeschieden war. Vom Phantombild habe der Posten Saalfelden zunächst nichts erfahren. Das Foto des ersten Tatverdächtigen sei seiner Tochter nicht gezeigt worden. „Sie hat das Foto daheim in der Zeitung gesehen, aber überhaupt nicht reagiert.“ Der Angestellte ist über die erfolglose Suche verbittert; „Bei Radarstrafen wird einfach abkassiert...“ (SN 1.August 2003).

In der Zwischenzeit hatte sich der vermutliche Täter in das Ennstal abgesetzt, wo er mit grosser Wahrscheinlichkeit mehrere Einbrüche und Lebensmitteldiebstähle verübte.

Als am 15. Juli in Aigen im Ennstal eine Brieftasche mit dem Asylausweis des Armeniers Wartan M. gefunden wurde und Ähnlichkeiten mit dem nun veröffentlichten Phantombild festgestellt wurden, sowie zwei Zeugenaussagen vorlagen, wurde dieser zur Fahndung ausgewiesen (Haftbefehl), ebenfalls zu Unrecht, wie sich am 18. Juli herausstellte. Auch dessen Bild wurde zu Unrecht in den Medien veröffentlicht!

Der der Vergewaltigung verdächtige Moldawier konnte sich hingegen in das Mühlviertel absetzen und trotz eines Großaufgebotes der Exekutive Hubschrauber und Wärmekameras der Festnahme entgehen. Über Wochen narrete der Verdächtige die Exekutive, die österreichischen Medien schrieben von einem Katz und Mausspiel sowie von Pleiten und Pannen bei der Exekutive.

Am 22. September 2003 wurde über die Medien bekannt, dass der vermutliche Kinderschänder von Saalfelden Andrei Mosei alias Andrei Tatarú in Moldawien verhaftet wurde. In Österreich konnte allerdings dieser sich einer umfangreichen Fahndung durch vier Bundesländer mit einem Großaufgebot von Exekutive, Hubschrauber etc. entziehen und entkam zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad nach Tschechien.

Aus Sicht der Fragesteller waren die Ermittlungen sowie die Fahndung nach Florian Koblauer rechtsstaatlich äußerst bedenklich; der Unschuldsvermutung wurde in keiner Weise Rechnung getragen. Man muss ohne weiters von einem Ermittlungsskandal sprechen.

Die Veröffentlichung eines Fahndungsfotos durch die Exekutive – ohne konkreten Sachbeweis – zeigt gleichzeitig überdies wieder einmal auf, wie schnell in Österreich ein Unschuldiger in die Hände der Exekutive bzw. der Justiz geraten kann. Es sind daher viele Fragen zu klären. Florian Koblauer hat noch immer unter den Folgen dieser Verwechslung zu leiden.

Herr Florian Koblauer hat nun angekündigt, die Republik u.a. für erlittenes Unrecht und Rufschädigung zu klagen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage

- 1.) Werden Sie als Justizminister Herrn Florian Koblauer bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber der Republik Österreich unterstützen? Wenn nein, warum nicht?
- 2.) Welche Rechte von Florian Koblauer wurden nach Ansicht des BMJ verletzt? Wurde bei der Bildweitergabe gegen die in der Menschenrechtskonvention normierten Unschuldsvermutung verstochen?
- 3.) Gab es zu diesem Zeitpunkt gegen Florian Koblauer (03.07.03) Anzeigen bei einer StA wegen des Verdachts andere Straftaten begangen zu haben?
 - 3.1. Wenn ja, welche Straftaten soll er wann und wo begangen haben?
 - 3.2. Welche Beweise – insbesondere Sachbeweise – für seine Täterschaft lagen zu diesem Zeitpunkt der Staatsanwaltschaft vor? Gab es dafür jeweils Zeugen?

- 3.3. Wird bzw. kann der Verdacht bezüglich dieser Straftaten gegen Florian Koblauer aufrecht erhalten werden? Wenn ja, warum?
- 3.4. Wenn nein, gegen welche Täter wird wegen dieser Taten zur Zeit ermittelt?
- 4.) Wann wurde der Haftbefehl gegen Florian Koblauer beantragt und durch wen (z.B. Journalstaatsanwalt) erlassen (ersuche um Datums- und Uhrzeitangabe)?
- 5.) Worauf gründete sich letztendlich der dringende Tatverdacht durch die Exekutive und die Beantragung des Haftbefehls gegenüber Florian Koblauer?
Welche Delikte wurden ihm vorgeworfen?
- 6.) Gab es in der StA jemals Zweifel an der Schuld des Verdächtigten Florian Koblauer? Wenn ja, warum wurden diese Zweifel nicht berücksichtigt?
- 7.) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen kann in Österreich durch die Exekutive bei aufrechtem Haftbefehl eine Fahndung unter voller Namensangabe und mit Foto (das an Medien weitergeben wird) durchgeführt werden? Welche Beweis- und sonstigen Ermittlungsergebnisse müssen dafür vorliegen? War der Haftbefehl rechtmäßig?
- 8.) Lagen im Fall Florian Koblauer die faktischen Voraussetzungen (z. B. Ermittlungsergebnisse) und die gesetzlichen Voraussetzungen vor, die eine Bildweitergabe an die Medien rechtfertigten? Muss die StA darüber informiert werden? Wenn nein, warum nicht?
- 9.) Wann wurde der Haftbefehl gegenüber Florian Koblauer zurückgezogen und die Fahndung eingestellt (Ersuche um Datumsangabe und Uhrzeitangabe)?
Wann wurde dies der Öffentlichkeit (Medien) bekanntgegeben (ersuche um Datums- und Uhrzeitangabe)?
- 10.) Wann wurde gegen den vermutlichen Täter Andrei Mosei ein internationaler Haftbefehl beantragt und erlassen (Ersuche um Datumsangabe)?
Welche Staatsanwaltschaft hat darüber entschieden?
- 11.) Lagen im Fall Wartan M., die faktischen Voraussetzungen (z.B. Ermittlungsergebnisse) und die gesetzlichen Voraussetzungen vor, die den Haftbefehl und eine Bildweitergabe an die Medien rechtfertigten?
- 12.) Wie wurde bzw. wird nun durch das BMJ diese Fahndung, die Ermittlungen bzw. die Anzeige durch die KA der Gendarmerie gegenüber F. Koblauer beurteilt? Zu welchen konkreten Konsequenzen und Schlussfolgerungen führte dies?

- 13.) Welche Maßnahmen wurden seitens des Justizressorts ergriffen, damit einerseits ein derartiger Ermittlungsskandal sowie andererseits die Erlassung eines Haftbefehls unter diesen Voraussetzungen für die Zukunft ausgeschlossen wird?
- 14.) Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie als ressortzuständiger Bundesminister in Anbetracht dieses Ermittlungsskandals für die Änderung des Vorverfahrens (Strafprozessreformgesetz)?
- 15.) Werden Sie dabei dafür eintreten, dass eine öffentliche Fahndung d.h. mit Namensnennung und Fotofahndung in den Printmedien, Radios und Fernsehen von der Genehmigung durch den ermittlungszuständigen Staatsanwalt bzw. durch einen unabhängigen Richter abhängig gemacht wird?
Wenn nein, warum nicht?

